

Landsgemeinde-Mandat

des Kantons Appenzell I.Rh.



Ordentliche Landsgemeinde vom 28. April 1991

in Appenzell

Landammann und Standeskommission des Kantons Appenzell Innerrhoden an die stimmberechtigten Frauen und Männer

Getreue, liebe Mitlandleute und Eidgenossen

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 11. März 1991 für die **am Sonntag, 28. April 1991**, stattfindende **ordentliche Landsgemeinde** folgende Geschäftsordnung festgesetzt:

I. Aufzug der Standeskommission und des Kantonsgerichtes um 12.00 Uhr vom Rathaus auf den Landsgemeindeplatz

II. Verhandlungsgegenstände:

1. Eröffnung der Landsgemeinde
2. Bericht gemäss Art. 21 der Kantonsverfassung über die kantonalen Amtsverwaltungen
3. Wahl des regierenden und des stillstehenden Landammanns
4. Eidesleistung des Landammanns und des Landvolkes
5. Wahl der übrigen Mitglieder der Standeskommission
6. Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Kantonsgerichtes
7. Wahl des Landschreibers und des Landweibels
8. Wahl des Vertreters des Kantons Appenzell I.Rh. im Schweizerischen Ständerat für die Amtsdauer 1991–1995
9. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Baugesetzes
10. Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für den Umbau und die Erweiterung des Hauses Buherre Hanisefs und des Rathauses mit der Angliederung eines neuen Landesarchivs
11. Initiativbegehren betreffend Abschaffung der Landsgemeinde
12. Gesuche um Erteilung des Landrechtes

Hinweise für die Teilnahme an der Landsgemeinde

1. Stimmrecht

Stimmberechtigt an der Landsgemeinde sind gemäss Art. 16 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 alle im Kanton wohnhaften Landleute sowie die übrigen Schweizer (Frauen und Männer gemäss Entscheid des Schweiz. Bundesgerichtes vom 27. November 1990), die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben, im Stimmregister eingetragen und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche (Art. 369 ZGB) bevormundet sind.

2. Im weitern wird auf die **Verordnung vom 21. November 1924 betreffend die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen** und namentlich auf nachstehende Bestimmungen hingewiesen:

Art. 4

Die Stimmberechtigten sind zur Teilnahme an der Landsgemeinde und an den Gemeindeversammlungen verpflichtet, sofern sie nicht durch erhebliche Gründe (z.B. Krankheit, Altersschwäche, aus dringenden Gründen nötig gewordene Abwesenheit) verhindert sind.

Art. 8

Als Stimmrechtsausweis gilt die Stimmkarte, für Männer auch das Seitengewehr.

Art. 10

Über andere als in der Geschäftsordnung enthaltene Gegenstände kann an der Landsgemeinde nicht verhandelt werden.

Art. 11

Die Wahl der Mitglieder der Standeskommission und der Mitglieder des Kantonsgerichtes leitet der Gemeindeführer mit den Worten ein: «Bisheriger Inhaber des Amtes war N. N. Wollen weitere Vorschläge gemacht werden?» – Werden keine Vorschläge gemacht, so erklärt der Gemeindeführer den bisherigen Amtsinhaber für bestätigt. Andernfalls wird über den bisherigen Amtsinhaber sowie die weiterhin vorgeschlagenen abgestimmt.

Art. 13

Abgesehen von allfälligen Erklärungen der vorgeschlagenen oder deren Vertreter findet eine Aussprache über Wahlfragen nicht statt.

Art. 15

Bei der Abstimmung über Sachfragen gibt der Gemeindeführer das Wort frei zur Aussprache. Nach Schluss derselben oder bei Nichtbenützung der Aussprache wird über die Vorlage abgestimmt.

Die Landsgemeindeteilnehmer werden gebeten, während den Verhandlungen nicht zu rauchen.

Appenzell, 11. März 1991

Namens des Grossen Rates:

Der regierende Landammann:
B. Graf

Der Ratschreiber:
F. Breitenmoser

Staatsrechnung und Voranschlag 1990

	Rechnung 1990 Fr.	Voranschlag 1990 Fr.
1. Kanton		
Laufende Rechnung		
Einnahmen	55 603 319.18	53 332 086.--
Ausgaben	<u>55 487 135.71</u>	<u>53 215 779.--</u>
Einnahmen-Überschuss	116 183.47	116 307.--
Investitionen		
Einnahmen	9 757 024.10	9 625 241.--
Ausgaben	<u>9 864 220.10</u>	<u>13 985 000.--</u>
Ausgaben-Überschuss	- 107 196.--	<u>4 359 759.--</u>
Einnahmen-, Ausgaben-Überschuss der Verwaltungsrechnung	<u>8 987.47</u>	<u>4 243 452.--</u>
2. Inneres Land		
Laufende Rechnung		
Einnahmen	12 615 891.40	11 550 630.--
Ausgaben	<u>12 579 374.30</u>	<u>11 528 518.--</u>
Einnahmen-Überschuss	36 517.10	22 112.--
Investitionsrechnung		
Einnahmen	5 581 177.15	4 938 985.--
Ausgaben	<u>4 944 581.70</u>	<u>5 083 650.--</u>
Einnahmen-, Ausgaben-Überschuss	636 595.45	<u>-144 665.--</u>
Einnahmen-, Ausgaben-Überschuss der Verwaltungsrechnung	<u>673 112.55</u>	<u>122 553.--</u>

Zu Geschäft 3 und 5

Die Standeskommission setzte sich im Amtsjahr 1990/91 aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Regierender Landammann:	Beat Graf, Appenzell
Stillstehender Landammann:	lic. iur. Carlo Schmid, Oberegg
Statthalter:	Hans Manser, Gonten
Säckelmeister:	Charly Fässler, Appenzell
Landeshauptmann:	Josef Inauen, Appenzell
Bauherr:	Emil Neff, Appenzell
Landesfähnrich:	Alfred Wild, Appenzell
Armleutsäckelmeister:	Josef Sutter, Appenzell
Zeugherr:	Walter Bischofberger, Oberegg

Zu Geschäft 6

Das Kantonsgericht setzte sich im Amtsjahr 1990/91 aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Präsident:	Emil Ulmann, Appenzell
Mitglieder:	Anton Mainberger, Oberegg, Vizepräsident
	Franz Fässler, Appenzell
	Josef Laimbacher, Appenzell
	Emil Neff, Gonten
	Ferdinand Bischofberger, Schlatt
	Johann Inauen, Schwende
	Josef Gmünder, Steinegg
	Dr. med. Kurt Ebnetter, Appenzell
	Josef Hörler, Schlatt
	lic. iur. Emil Nisple, Appenzell
	Pirmin Locher, Oberegg
	Albert Neff, Steinegg

Zu Geschäft 7

Landschreiber war bisher:	Wilhelm Rechsteiner, Appenzell
Landweibel war bisher:	Philipp Speck, Appenzell

Zu Geschäft 8

In der Amtsdauer 1987–1991 war unser Kanton im Schweizerischen Ständerat durch Landammann lic. iur. Carlo Schmid, Oberegg, vertreten.

Revision des Baugesetzes

1. Ausgangslage

Wie in den meisten andern Kantonen werden auch bei uns Bewilligungen für Kiesabbauvorhaben oder Deponien gestützt auf Art. 24 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes erteilt (standortgebundene Anlagen). Gemäss neuerer Bundesgerichtspraxis kann dieser Weg in Zukunft höchstens noch für kleinere Vorhaben beschritten werden. Grössere Vorhaben können nur bewilligt werden, wenn sie in Übereinstimmung mit der Nutzungsplanung stehen, d.h. Vorhaben wie Kiesabbauten und Deponien sind grundsätzlich in einem Nutzungsplan (Zonenplan) zu behandeln. Hiezu müssen jedoch die entsprechenden Instrumente im kantonalen Recht vorhanden sein. Das Baugesetz enthält keine solchen Regelungen, welche mit der vorgeschlagenen Revision geschaffen werden sollen.

2. Grundsätzliche Regelungsmöglichkeiten

2.1. Vorbemerkung

Die Fragen des Materialabbaus bzw. der Deponien müssen nicht nur in einem Nutzungsplan, sondern in grundsätzlicher Weise auch im kantonalen Richtplan behandelt werden. Dabei ist eine erste Interessenabwägung vorzunehmen. Der vom Grossen Rat am 25. Oktober 1986 und vom Bundesrat am 1. Juli 1987 genehmigte kantonale Richtplan erfüllt diese Anforderungen bereits weitgehend. Bezüglich Materialabbaustellen wird im Sinne einer Negativ-Planung festgelegt, wo keine grösseren Vorhaben bewilligt werden sollen (Natur- und Landschaftsschutzzonen, Fruchtfolgeflächen, Gefahrengebiete, Grundwasserschutzzonen S). Bezüglich Multikomponentendeponien werden zwei mögliche Standorte als Vororientierungen angeführt. Für Aushubdeponien ist der Grundsatz aufgestellt worden, dass im innern Landesteil gleichzeitig höchstens zwei, im äussern Landesteil höchstens eine Deponie offenstehen sollen.

Der kantonale Richtplan ist behördenverbindlich. Das bedeutet, dass auch nutzungsplanerische Festlegungen im Zusammenhang mit den Materialabbauten und Deponien mit dem kantonalen Richtplan im Einklang stehen müssen. Dies ist beim Vollzug der mit der vorliegenden Revision vorgeschlagenen Baugesetzergänzungen zu beachten.

2.2. Nutzungs- oder Sondernutzungsplanung?

Zur grundeigentümergebundenen Festlegung von Abbau- oder Deponiegebieten stehen grundsätzlich zwei Möglichkeiten offen:

- a) Im kantonalen Recht wird eine spezielle Nutzungszone (z.B. Abbau- und Deponiezone) eingeführt. Die Bewilligung eines entsprechenden Vorhabens setzt dann voraus, dass zuvor – in Übereinstimmung mit dem Richtplan – in einem Zonenplanverfahren eine solche Nutzungszone rechtskräftig festgesetzt worden ist.
- b) Die Voraussetzungen für die Bewilligung eines Abbau- oder Deponievorhabens können aber auch durch den Erlass eines Sondernutzungsplanes geschaffen werden. Ein solcher Plan kann zonenplanerische Festlegungen ergänzen (analog dem Quartierplan) und/oder Abweichungen davon ermöglichen. Inhalt, Rechtswirkung, Verfahren und Zuständigkeiten für einen Sondernutzungsplan müssen gesetzlich geregelt werden.

Nach eingehenden Beratungen des Grossen Rates wird vorgeschlagen, im Baugesetz einen speziellen Sondernutzungsplan einzuführen, wobei ein solcher bei Materialabbaustellen und Deponien über 50 000 m³ und bei einer Dauer von über drei Jahren zwingend zu erlassen ist. Der Sondernutzungsplan hat insbesondere den Vorteil, dass nicht nur die Nutzungsart festgelegt werden kann, sondern gleichzeitig detailliertere, auf das jeweilige Projekt massgeschneiderte Vorschriften über Erschliessung, Etappierung, Gestaltung usw. erlassen werden können. Der Vorschlag ist so ausgestaltet, dass mit dem Erlass des Sondernutzungsplanes gleichzeitig sowohl die Nutzungsart bestimmt wie auch weitere, vom Instrument des Quartierplanes her bekannte Vorschriften festgelegt werden.

3. Erläuterungen zu den vorgeschlagenen Ergänzungen des Baugesetzes

Art. 2

Nachdem die Ständekommission für den Erlass eines Sondernutzungsplanes als zuständig erklärt werden soll, ist der Art. 2 Abs.1 entsprechend zu ergänzen. Aufgrund der vorgeschriebenen Genehmigung durch den Grossen Rat erfährt auch der Art. 2 Abs. 2 eine entsprechende Änderung.

Art. 5

Der Sondernutzungsplan soll nur für Vorhaben von kantonalem oder regionalem Interesse festgelegt werden, d.h. für Vorhaben, die eine überlokale Bedeutung haben. Dementsprechend sollen auch kantonale Instanzen für Erarbeitung und Erlass solcher Pläne zuständig sein; ebenso für die Bewilligung von Projekten in Gebieten, in denen ein Sondernutzungsplan rechtskräftig ist. Die Zuständigkeit soll einer Instanz zugesprochen werden, welche eine umfassende Interessenabwägung vornehmen kann. Es soll verhindert werden, dass der rein lokalen Sichtweise zu grosses Gewicht zukommt. Dementsprechend soll die Zuständigkeit für den Erlass von kantonalen Sondernutzungsplänen bei der Ständekommission liegen. In Art. 5 wird der Landesbaukommission die Aufsicht über die Erarbeitung kantonalen Sondernutzungspläne sowie die Bewilligungskompetenz für Vorhaben in den entsprechenden Gebieten zugeordnet.

Art. 10 a

Im Vordergrund stehen zwar Materialabbauten und Deponien. Es wird jedoch eine offenere Formulierung vorgeschlagen, die es erlaubt, einen kantonalen Sondernutzungsplan auch für andere wichtige Vorhaben von gesamtkantonalem oder regionalem Interesse festlegen zu können. Zu denken ist beispielsweise an Anlagen der Abfallbewirtschaftung wie Kompostierungsanlagen, Anlagen zur Sortierung und Aufbereitung von Bauschutt usw.

Während vorerst keine weiteren Abgrenzungskriterien vorgesehen waren, ist im Rahmen der Beratung des Grossen Rates der Beschluss gefasst worden, kantonale Sondernutzungspläne zwingend für Materialabbaustellen und Deponien ab 50 000 m³ (festes Mass) und bei einer Dauer von über drei Jahren vorzuschreiben und damit klare Abgrenzungen von grösseren und kleineren Vorhaben in die gesetzliche Regelung aufzunehmen. Dabei ist selbstverständlich nicht zu übersehen, dass nicht nur die Grösse des Pro-

jekt es ein Kriterium darstellt, sondern dass auch Standort und Umgebung einer Abba- oder Deponiestelle sowie die Art des Abbaus- bzw. Deponiegutes von Bedeutung sind. Mit der Formulierung des Art. 10 a ist es in konkreten Einzelfällen durchaus möglich, einen kantonalen Sondernutzungsplan zu verlangen, wenn es sich um geringere Abbauvorhaben handelt, wenn aber Standort und/oder Umgebung bzw. Art des Gutes einen derartigen Plan erfordern. Analog zur kantonalen Richtplanung werden die Sondernutzungspläne mit der Genehmigung des Grossen Rates rechtskräftig, wobei geringfügige Planänderungen nicht genehmigungspflichtig, andererseits aber dem Grossen Rat und den Bezirken zur Kenntnis zu bringen sind.

Art. 10 b

In Abs. 1 wird insbesondere festgelegt, dass mit einem kantonalen Sondernutzungsplan die bisherige Nutzungsordnung im betreffenden Gebiet dauernd oder vorübergehend aufgehoben wird. Das heisst, dass der Plan analog dem Zonenplan die Nutzungsart festlegt bzw. eine geltende Nutzungszone aufhebt. Sofern im konkreten Fall möglich und sinnvoll, soll mit dem Sondernutzungsplan gleichzeitig auch festgelegt werden können, dass nach dem Abschluss des Vorhabens (z.B. der Deponie) wieder die bisherige Nutzungszone (z.B. Landwirtschaftszone) in Kraft tritt.

Mit Abs. 2 werden mögliche weitere Feststellungen des Sondernutzungsplanes präzisiert. Wie im Quartierplan sollen Art und Weise der Nutzung näher bestimmt werden können. Abs. 2 ist nicht abschliessend formuliert. Er berücksichtigt die vor allem heute im Vordergrund stehenden Fälle, bei denen ein Sondernutzungsplan in Frage kommt. In Abs. 3 wird ausdrücklich auf Art. 32 Abs. 1 des Baugesetzes verwiesen (Quartierplan). Für Bauten und Anlagen in Gebieten mit einem Sondernutzungsplan sollen bei Bedarf auch die dort erwähnten Vorschriften erlassen werden können (z.B. Gestaltungsvorschriften).

Art. 10 c

Damit die Realisierung eines im kantonalen oder regionalen Interesse stehenden Vorhabens auch effektiv sichergestellt werden kann, muss dem Kanton ein Enteignungsrecht zugewiesen werden (wie es beispielsweise auch für Land in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen besteht). Im Rahmen der Beratung des Grossen Rates wurde das Enteignungsrecht für Materialabbauvorhaben als kritisch beurteilt. Ständekommission und Grosser Rat verkennen diese Problematik nicht. Eine Möglichkeit zur Enteignung ist aber nach ihrer Meinung unumgänglich, wenn es sich um ein Vorhaben im kantonalen oder regionalen Interesse handelt. Zudem ist es zweifellos nicht so, dass ein Enteigneter rechtlos ist. Auch kann eine Enteignung selbstverständlich nur gegen angemessene Entschädigung sowie gemäss Art. 1 des Enteignungsgesetzes zur Erreichung von Zwecken des Kantons oder eines Landesteiles vorgenommen werden.

Art. 10 d

Auch beim Erlass eines Sondernutzungsplanes muss das Informations- und Mitwirkungsrecht gemäss Art. 4 des Raumplanungsgesetzes erfüllt werden. In der Praxis wird vor allem darauf zu achten sein, dass dem Standortbezirk ein ausreichendes Mitwirkungsrecht gewährt wird.

Art. 10 e

Der Rechtsschutz ist grundsätzlich gleich zu regeln wie bei der Zonenplanung der Bezirke. Die Legitimation zur Einsprache entspricht an sich Art. 78 BauG. Es ist jedoch angezeigt, auch dem Bezirk, auf dessen Gebiet der Sondernutzungsplan in Kraft gesetzt werden soll, zur Einsprache zu legitimieren.

Der Grosse Rat empfiehlt Euch mit grosser Mehrheit gegen eine Gegenstimme die Annahme des Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision des Baugesetzes.

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Baugesetzes

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision und Ergänzung des Baugesetzes vom 28. April 1985,

beschliesst:

I.

Der Art. 2 Abs.1 wird mit einer neuen lit. b mit folgendem Wortlaut ergänzt:

b) Festlegung von Sondernutzungsplänen.

Die bisherigen lit. b–d werden neu lit. c–e.

II.

Der zweite Satz von Art. 2 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

... Er genehmigt den kantonalen Richtplan, kantonale Sondernutzungspläne und wählt die Landesbaukommission ...

III.

Der bisherige Art. 5 lit. a und lit.c wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 5

- a) die Aufsicht über die Erarbeitung der kantonalen Richtplanung und der kantonalen Sondernutzungspläne;
- c) die Erteilung von Bewilligungen gemäss Art. 10a, 23, 24, 25 und 63 des Baugesetzes.

IV.

Das Baugesetz wird beim Kapitel II. Planungsrecht durch eine neue Ziff. 2. Kantonale Nutzungsplanung und durch die neuen Art. 10a–10e ergänzt. Die bisherigen Ziff. 2., Regionalplanung, Ziff. 3. Ortsplanung und Ziff. 4. Quartierplanung werden neu Ziff. 3–5.

Baugesetz vom 28. April 1985

Art. 2

¹ Die Standeskommission übt die Oberaufsicht über die in diesem Gesetz geregelten Bereiche des Bau- und Planungswesens auf. Es steht ihr insbesondere zu:

- a) Prüfung auf Recht- und Zweckmässigkeit aller bau- und planungsrechtlichen Bezirkserlasse, der Bezirksrichtpläne sowie der Zonen- und Quartierpläne sowie deren Genehmigung;
- b) Beurteilung von Rekursen gegenüber Verfügungen und Beschlüssen, die in Anwendung dieses Gesetzes und dessen Ausführungserlassen durch die Bezirksbehörden oder -gemeinden, die Landesbaukommission oder den Landesbauherrn ergangen sind;
- c) Erteilung von Ausnahmegewilligungen gemäss Art. 64 dieses Gesetzes;
- d) Organisation der Landesbaukommission sowie der Fachstelle für Raumplanung und Energie.

² Der Grosse Rat erlässt eine Verordnung zum Baugesetz (Bau-Verordnung). Er genehmigt den kantonalen Richtplan und wählt die Landesbaukommission. Er kann allgemein anerkannte technische Richtlinien verbindlich erklären, sie ergänzen und in besonderen Fällen abweichende Bestimmungen erlassen.

Art. 5

Die Landesbaukommission, bestehend aus 3 ordentlichen und 2 Ersatzmitgliedern, bereitet als Ausschuss der Standeskommission deren Geschäfte vor, soweit sie Bau- und Raumplanungsfragen betreffen. Präsident ist von Amtes wegen der Landesbauherr. Insbesondere obliegen ihr

- a) die Aufsicht über die Erarbeitung der kantonalen Richtplanung;
- b) die Vorbereitung von bau- und planungsrechtlichen Erlassen;
- c) die Erteilung von Bewilligungen gemäss Art. 23, 24, 25 und 63 des Baugesetzes.

2. Kantonale Nutzungsplanung

Art. 10a

Kantonaler
Sonder-
nutzungs-
plan

¹ Zur Sicherung von Bauten und Anlagen im kantonalen oder regionalen Interesse kann die Standeskommission auf Antrag der Landesbaukommission kantonale Sondernutzungspläne festlegen. Sie werden mit der Genehmigung des Grossen Rates rechtskräftig. Geringfügige Planänderungen sind nicht genehmigungspflichtig. Sie sind dem Grossen Rat und den Bezirken zur Kenntnis zu bringen.

² Wo ein solcher Plan in Kraft ist, sind Bauten und Anlagen zulässig, die dem jeweiligen Nutzungszweck dienen. Landwirtschaftliche Bauten können bewilligt werden, wenn Sie mit dem Nutzungszweck vereinbar sind.

³ Bei Materialabbaustellen und Deponien über 50 000 m³ und bei einer Dauer von über drei Jahren ist der Erlass eines kantonalen Sondernutzungsplanes zwingend.

Art. 10b

Inhalt und
Wirkung

¹ Der kantonale Sondernutzungsplan besteht aus Plan und Reglement. Er legt die Nutzungsart fest, womit die bisherige Nutzungsordnung im betreffenden Gebiet dauernd oder vorübergehend aufgehoben wird.

² Mit dem Plan können im weiteren insbesondere festgelegt werden:

- a) Bei Materialabbaustellen ein Abbauplan, der insbesondere die Etappierung des Abbaus regelt, die Endgestaltung und die Nutzung nach Abschluss des Vorhabens;
- b) bei Deponien der Deponietyp mit Bezeichnung der zur Ablagerung zugelassenen Stoffe, das Einzugsgebiet bzw. der Kreis der Deponieberechtigten, die Etappierung, die Endgestaltung und die Nutzung nach Abschluss des Vorhabens;
- c) die Erschliessungsanlagen sowie deren Finanzierung;
- d) Bedingungen, unter denen Dritte zur Mitbenutzung einer Anlage zuzulassen sind.

³ Im übrigen können für Bauten und Anlagen Vorschriften im Sinne von Art. 32 Abs. 1 festgelegt werden.

Art. 10c

Enteig-
nungsrecht

Mit dem rechtskräftigen Sondernutzungsplan erhält der Kanton das Enteignungsrecht. Das Verfahren richtet sich nach Art. 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Enteignung.

Art. 10d

Information
und
Mitwirkung

¹ Die Bevölkerung und die Bezirke sind durch die Landesbaukommission frühzeitig über die Ziele und den Ablauf der Sondernutzungsplanung zu informieren. Jedermann kann gestützt auf die Orientierung bei der Landesbaukommission Anregungen einreichen (Anregungsverfahren).

Rechts-
schutz

² Der Sondernutzungsplan-Entwurf ist den Bezirken zu unterbreiten (Anhörungsverfahren). Zu den eingereichten Vernehmlassungen hat die Landesbaukommission Stellung zu nehmen. Mit dem Erlass des Sondernutzungsplanes entscheidet die Standeskommission endgültig über allfällig abgewiesene Anträge.

Neue Fassung

Art. 10e

¹ Der kantonale Sondernutzungsplan wird vor dem Erlass durch die Ständekommission während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Während dieser Frist kann Einsprache erhoben werden. Einspracheberechtigt ist auch der betroffene Bezirk. Rechtsschutz

² Die Ständekommission entscheidet über die Einsprachen, die nicht gütlich bereinigt werden konnten. Gegen abgewiesene Einsprachen kann innert 10 Tagen beim Kantonsgericht Beschwerde erhoben werden.

V.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Der Grosse Rat empfiehlt Euch mit grosser Mehrheit gegen eine Gegenstimme die Annahme dieses Landsgemeindebeschlusses.

Umbau und Erweiterung des Hauses Buherre Hanisefs und des Rathauses mit der Angliederung eines neuen Landesarchivs

1. Ausgangslage

Bekanntlich hat die Landsgemeinde vom 29. April 1990 den Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für den Umbau und die Erweiterung des Hauses Buherre Hanisefs und des Rathauses mit der Angliederung eines neuen Landesarchivs abgelehnt, bzw. den hierfür angebehrten Kredit von Fr. 7 880 000.-- nicht gutgeheissen. Diese Ablehnung kam überraschend, weil dem Projekt mit der Ausnahme eines Leserbriefes und den Ausführungen eines Gegners an der Landsgemeinde überhaupt keine Opposition erwachsen war. Der Grosse Rat befasste sich bereits an der Neu- und Alträt-Session vom 18. Juni 1990 mit dieser Ablehnung. Dabei wurde der Entscheid der Landsgemeinde bedauert, da das Projekt auch vom Grossen Rat als sehr befriedigend beurteilt worden war. Im Rahmen der Diskussion wurde u.a. geltend gemacht, insbesondere im Nachgang zur Landsgemeinde sei die Meinung vertreten worden, der Sache wäre allenfalls mit einem Neubau des Buherre Hanisefs im alten Stil besser gedient als mit dem einstweilig abgelehnten Ausbau des baufälligen Objektes. Der Grosse Rat gewährte in der Folge einen Kredit von Fr. 50 000.--, um Alternativvorschläge auszuarbeiten, da der Grosse Rat davon ausging, dass mit dem Objekt unter allen Umständen etwas geschehen sollte und dass das Projekt für Appenzell I.Rh. von einiger Bedeutung ist.

Die Standeskommission beauftragte daraufhin die Planungskommission, sich der im Vorfeld und an der Landsgemeinde geäusserten Kritikpunkte sowie der Frage eines Neubaus anzunehmen. Aufgrund dieser Abklärungspunkte beantragte die Standeskommission dem Grossen Rat an der Gallenrats-Session vom 26. November 1990, das Projekt der Landsgemeinde 1991 nochmals vorzulegen, da die verschiedenen Abklärungen ergeben hätten, dass dem Projekt keine echte Alternative gegenübergestellt werden könne. Der Grosse Rat teilte die Meinung der Standeskommission bereits an der Gallenrats-Session 1990 und fasste an der Verfassungsrats-Session 1991 den Beschluss, der Landsgemeinde zu empfehlen, den hierfür notwendigen Kredit zu gewähren.

Dabei hat der Grosse Rat auch eingehend darüber diskutiert, ob es tunlich sei, der Landsgemeinde 1991 mehr oder weniger das gleiche Projekt zu unterbreiten wie im Jahre 1990. Die sehr intensiven, nochmaligen Abklärungen, das Überlegen und Diskutieren von Alternativvarianten und die daraus resultierende Einsicht,

- dass heute und auf längere Zeit keine echte Alternative zur Verfügung steht,
- dass mit dem Buherre Hanisefs unbedingt etwas geschehen sollte,
- dass die Baukosten Jahr für Jahr höher werden sowie Planungskosten in der Höhe von rund Fr. 500 000.-- bereits angefallen sind und
- dass mit dem vorgelegten Projekt eine gute Gesamtlösung für das Museum, die Volksbibliothek, die Kantonsbibliothek, das Landesarchiv und den Kulturgüterschutz ermöglicht wird,

rechtfertigen es nach Meinung des Grossen Rates und der Standeskommission, das Projekt Buherre Hanisefs/Rathaus/Landesarchiv mit einigen gewünschten Änderungen der Landsgemeinde bereits nach einem Jahr nochmals vorzulegen.

Es liegt nicht im Interesse des Grossen Rates und der Standeskommission, ein Projekt durchzuzwängen. Sie sind von diesem Projekt nach eingehenden Beratungen voll und ganz überzeugt und vertreten die Meinung, dieses sollte zum Nutzen des Kantons verwirklicht werden.

2. Würdigung der Kritikpunkte

2.1. Variante Neubau Buherre Hanisefs

Der Vergleich der Kosten, welche durch einen Umbau des Buherre Hanisefs – wie geplant – und durch einen Neubau (Rekonstruktion des bisherigen Gebäudevolumens mit neuen Materialien) entstehen würden, ergibt folgendes Bild:

	Umbau Buherre Hanisefs		Neubau Buherre Hanisefs		
	Umbau UG Kanzlei		Umbau UG Kanzlei		
BKP 0	Fr.	5 940.--	BKP 0	Fr.	5 940.--
BKP 1	Fr.	229 000.--	BKP 1	Fr.	180 070.--
BKP 2	Fr.	3 171 040.--	BKP 2	Fr.	3 178 340.--
BKP 3	Fr.	284 750.--	BKP 3	Fr.	283 980.--
BKP 4	Fr.	144 540.--	BKP 4	Fr.	144 540.--
BKP 5	Fr.	77 340.--	BKP 5	Fr.	77 340.--
BKP 9	Fr.	200 860.--	BKP 9	Fr.	200 860.--
BKP A	Fr.	<u>206 530.--</u>	BKP A	Fr.	<u>198 930.--</u>
Total	Fr.	4 320 000.--	Total	Fr.	4 270 000.--
7. Umbau UG					
Neue Kanzlei	Fr.	<u>930 000.--</u>		Fr.	<u>930 000.--</u>
Total	Fr.	<u>3 390 000.--</u>		Fr.	<u>3 340 000.--</u>

Die Kostenschätzung und die Gegenüberstellung macht ersichtlich, dass zwischen einem Umbau und einem Neubau lediglich eine Differenz von Fr. 50 000.– besteht. Dieser kleine Unterschied ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass das Untergeschoss des Buherre Hanisefs auch bei der Renovation neu erstellt wird und dass das Buherre Hanisefs nur sanft renoviert wird. Ein Neubau hätte andererseits negative finanzielle Konsequenzen, da mit dem Wegfall der Denkmalpflegesubvention und den neuen Planungskosten mit einem Mehraufwand von mindestens Fr. 2 100 000.– gerechnet werden müsste.

Nach Auffassung des Grossen Rates und der Standeskommission ist allerdings **nicht in erster Linie der finanzielle Mehraufwand von entscheidender Bedeutung, sondern der Wesensverlust, den die von nationaler Bedeutung eingestufte Hauptgasse und der architektonisch vielgerühmte Übergang von der Pfarrkirche zum Rathaus erleiden müsste.** Diese Baugruppe gehört in denkmalpflegerischer Hinsicht städtebaulich-architektonisch zum innersten Kern von Appenzell, welcher gemäss Aussagen der Denkmalpflegefachleute grossen Schaden erleiden würde, wenn das Buherre Hanisefs abgerissen und neu aufgebaut würde. Zudem kann der Abbruch des Hauses und der in etwa gleiche Aufbau deshalb nicht befürwortet werden, weil es in sich unmöglich ist, das Haus gleich aufzubauen. Es wären zweifellos Stockwerkhöhen, Fensterfronten, Raumordnung und viele weitere Aspekte zu berücksichtigen, die den gleichen Aufbau des

Hauses an sich nicht rechtfertigen. Zudem sähe das Haus von aussen her allenfalls ähnlich aus, im Innern aber wären völlig andere Strukturen vorhanden. Ziel des Museums ist es, dass der Betrachter nebst den ausgestellten Objekten, welche zu einem grossen Teil aus den gleichen Zeiten stammen wie das Haus selbst, auch die typische Appenzeller Bauart, erlebt. Bau und Inhalt stimmen überein. Zudem ist der Ortskern von Appenzell gemäss der Verordnung über das Inventar der schützenswerten Ortsbilder als Objekt von nationaler Bedeutung eingestuft, so dass auch unter diesem Titel ein Abbruch nicht verantwortet werden könnte. Es würde wohl kaum verstanden, wenn die Öffentlichkeit von privaten Bauherren die Erhaltung von schützenswerten Bauten verlangt, wenn sie selbst aber genau das Gegenteil praktiziert.

Im Gegensatz zu einem Neubau können bei einem Umbau folgende positive Aspekte in Betracht gezogen werden.:

– Geschichte

Im würdig gealterten Holzhaus Buherre Hanisefs lassen sich die im Laufe der Zeit angebrachten Veränderungen deutlich ablesen. Der Gewölbekeller im Erdgeschoss stammt aus dem Jahre 1560/61. Die Obergeschosse in vertäfelter Holzkonstruktion von 1831 haben biedermeierlichen Charakter. Das ursprüngliche Walmdach ist mit vier Quergiebeln ergänzt worden. Südseitig ist eine Firstkammer in Strickbauweise nachträglich eingebaut worden.

– Situation

Das Buherre Hanisefs bildet den Abschluss der nördlichen Häuserzeile der Hauptgasse. Zusammen mit dem Rathaus und dem Bäckereihaus bildet dieses Ensemble eine wichtige Scharnierfunktion zum Kirchplatz und zur Kirche.

– Konstruktion

Das Buherre Hanisefs wurde in Strickbauweise erstellt. Die Strickwand, die teilweise bemalt wurde, ist später mit gestemtem Täfer verkleidet worden. Die Tilldecken waren typisch für diese regionale Bauart. Die Konstruktion des Walmdaches wurde als Sparrendach und Kehlgebälk mit Pfetten ausgebildet. Die vier Quergiebel als Sparrendächer mit Aufschieblingen wurden später aufgebaut. Die ehemalige Konstruktion ist gut erhalten und kann weiter verwendet werden.

– Museumsnutzung

Das Museum Appenzell mit historisch-kulturhistorischem Schwerpunkt stellt die Geschichte des Kantons Appenzell I.Rh. dar. Wichtiger Bestandteil der Geschichte und der Kultur aber ist die Architekturgeschichte und die Baukultur. Die Museumsräumlichkeiten im Rathaus lassen sich deshalb ideal ins Buherre Hanisefs ausdehnen. Es handelt sich um ein Holzhaus, welches die übereinstimmende Hülle zum wertvollen Ausstellungsgut bildet. Die guterhaltene Tragstruktur und der Dachstuhl sind handwerkliches Zeugnis vorindustrieller Zeit. Der Betrachter erlebt nebst den ausgestellten Objekten auch die typische Appenzeller Bauart, deren Dynamik durch die Folge unterschiedlich grosser Räume bestimmt wird. Die Ausstellungsgüter können ihrem thematischen Umfang entsprechend in grösseren oder kleineren Räumen ausgestellt werden.

- Realisation

Das vorhandene Projekt deckt alle Bedürfnisse ab. Die Realisierung ist kurzfristig möglich.

2.2. Alternativprojekte

Die Planungskommission hat auf die Gallenrats-Session 1990 verschiedene Alternativstandorte geprüft. Die entsprechenden Abklärungen haben ergeben, dass diese nicht nur von den Baukosten her wesentlich höhere Mittel notwendig machen würden, sondern dass es vor allem auch die Betriebskosten wären, die grösser würden, da für die einzelnen Bereiche betrieblich eigene Lösungen gefunden werden müssten. Die Alternativstandorte sind auch in bezug auf die Erhältlichkeit überprüft worden. Dabei musste festgestellt werden, dass die Objekte grösstenteils nicht erhaltlich sind oder aus finanziellen Gründen nicht tragbar wären. Im weiteren sind folgende Projekte näher geprüft worden:

2.2.1. Bauamtsschopf

Bekanntlich ist im Jahre 1985 in bezug auf die Ausgestaltung des Bauamtsschopfes mit Kantonsbibliothek und Volksbibliothek ein Wettbewerb durchgeführt worden. Diese Option ist in der Folge zugunsten der besseren Lösung im Buherre Hanisefs/Kanzlei nicht weiter verfolgt worden. Das erstprämierte Projekt in bezug auf den Bauamtsschopf wies einen Kubikinhalt von 1 622 m³ auf. Rechnet man mit den beim Buherre Hanisefs notwendigen Fr. 760.– pro m³, so ergäben sich hiefür Umbaukosten von Fr. 1 230 000.– und bei Neubaukosten von Fr. 650.– pro m³ Kosten von Fr. 1 050 000.–. Hinzu kämen noch Ausstattung und Betriebseinrichtungen, die mindestens in der Grössenordnung von Fr. 200 000.– bis Fr. 300 000.– liegen dürften. Zusätzlich wäre in Betracht zu ziehen, dass die bereits angeführte Betriebsstruktur gegenüber dem Buherre Hanisefs eine Änderung erfahren müsste, indem hiefür ein eigenes Betriebskonzept notwendig wäre. Auch müsste in Kauf genommen werden, dass sich Landesarchiv und Kantonsbibliothek nicht am gleichen Ort befinden.

2.2.2. Hoferbad

Es ist im Rahmen der Diskussion auch geltend gemacht worden, der Kanton sollte vom Bauernverband Appenzell I.Rh. das Hoferbad erwerben und dort die Volksbibliothek einrichten sowie die übrigen Räumlichkeiten für kulturelle Belange zur Verfügung stellen. Selbstverständlich müsste auch diesbezüglich vom Betrieb her das Gleiche gesagt werden wie beim Bauamtsschopf. Sodann ist bekannt, dass der Bauernverband das Hoferbad für rund Fr. 1 000 000.– erwarb, so dass zu den zweifellos auch beim Hoferbad umfangreichen Baukosten noch die Erwerbskosten von mindestens Fr. 1 000 000.– hinzuzurechnen wären.

2.2.3. Neubau an einem andern Ort

Die Planungskommission hat im weiteren geprüft, mit welchen Kosten zu rechnen wäre, wenn ein Neubau mit den gleichen Vorhaben, wie sie im Rathaus/Buherre Hanisefs/Neue Kanzlei vorgesehen sind, an irgend einem andern Ort erstellt würde. Die diesbezüglichen Kosten ergeben im Vergleich mit dem Umbau- und Erweiterungsprojekt Buherre Hanisefs/Rathaus folgendes Bild:

Grundstück	Umbau und Erweiterung	Neubau
Preis für den Erwerb und die Erschliessung des Gebäudes oder des Grundstückes	Fr. 12 420.-- (Erschliessung)	Fr. 2 500 000.--
Vorbereitungsarbeiten/Gebäude		
Preis pro m ³ bei einem Neubau ca. Fr. 650.--	Fr. 6 450 070.--	Fr. 5 850 000.--
Betriebseinrichtungen/Ausstattung		
Diese Kosten fallen bei beiden Varianten in derselben Höhe an.	Fr. 1 111 220.--	Fr. 1 111 220.--
Umgebung		
Die Umgebungsarbeiten dürften bei einem Neubau höher ausfallen, da Zufahrten und Plätze grösser wären.	Fr. 375 160.--	Fr. 500 000.--
Baunebenkosten		
Es ist bei einem Neubau mit zusätzlichen Anschlussgebühren zu rechnen.	Fr. 143 670.--	Fr. 200 000.--
Reserven für Unvorhergesehenes	Fr. 417 460.--	Fr. 378 780.--
Total Anlagekosten	<u>Fr. 8 510 000.--</u>	<u>Fr. 10 540 000.--</u>

In Erwägung gezogen werden müsste zudem, dass für einen Neubau keine Mittel unter dem Titel Denkmalpflege erhältlich gemacht werden könnten und dass für die bisherige Projektierung bereits rund Fr. 500 000.– ausgegeben wurden.

2.2.4. Beibehaltung der heutigen Nutzung

Es sind auch Kostenberechnungen für eine Sanierung des Hauses Buherre Hanisefs mit Beibehaltung der heutigen Nutzung (2 Ladenlokale und 2 Wohnungen) vorgenommen worden, welche folgende Zahlen ergeben:

BKP 0/1/2	Fr. 2 061 700.--
BKP 9	Fr. 3 200.--
BKP 4	Fr. 47 400.--
BKP 5/A	Fr. 189 700.--
Total	<u>Fr. 2 310 000.--</u>

Auch wenn in diesem Falle an die Substanzerhaltung des Buherre Hanisefs auch Beiträge unter dem Titel Denkmalpflege erhältlich gemacht werden könnten, so geht doch aus diesen Kosten hervor, dass eine Vermietung auf dieser Basis recht schwierig wäre, ganz abgesehen davon, dass damit weder die Probleme der Kantonsbibliothek und des Landesarchivs gelöst wären, noch für Appenzell ein Beitrag in kultureller Hinsicht geleistet werden könnte, wenn nicht die wesentlichen Kosten für einen Neubau an einem andern Ort in Kauf genommen werden wollen.

2.3. Weitere Kritikpunkte

Im Vorfeld der Landsgemeinde und an der Landsgemeinde selbst sowie im Rahmen der weiteren Diskussionen sind noch folgende Kritikpunkte am Projekt angebracht worden:

2.3.1. Mangelnde Erschliessung

Dem Projekt Buherre Hanisefs/Rathaus wurde u.a. vorgeworfen, es bestehe ein Trepengewirr, ein «Stegeli uf-Stegeli ab» und die Erschliessung sei mangelhaft. Die eingehenden Abklärungen der Planungskommission haben dazu geführt, **dass mit einer Verbindung im Dachgeschoss des Buherre Hanisefs ins 2. Obergeschoss des Rathauses in bezug auf den Museumsrundgang in der Tat eine Verbesserung möglich ist, welche in die Planung aufgenommen wurde. Sodann soll im Infrastrukturräum im 2. Stock des Rathauses (Lüftung) etwas Platz eingespart und dort ein separates WC eingebaut werden.**

2.3.2. Zu wenig Tageslicht für die Volksbibliothek

Als kritisch wurde auch wenig vorhandenes Tageslicht bei der Volksbibliothek bemängelt.

Es ist vorerst einmal davon auszugehen, dass sich in den Untergeschossen vornehmlich Archiv- und Infrastrukturräume befinden, welche zudem grösstenteils als Kulturgüterschutzräume ausgebildet sind. Diese können nur im Untergeschoss untergebracht werden. Sodann ist in bezug auf das Landesarchiv anzuführen, dass sich dieses in der Nähe der Verwaltung befinden muss. An das Landesarchiv reiht sich die Kantonsbibliothek fast logischerweise an. Diese bildet zusammen mit der Volksbibliothek andererseits wiederum eine sinnvolle Betriebseinheit.

Die Beratungen der Planungskommission haben sodann ergeben, dass **mit einer minimalen Verschiebung des Landesarchivs unter dem Kanzleiplatz auch auf der Westseite im Sockelbereich Fenster angebracht werden können, so dass auch hier eine Verbesserung möglich ist, welche in die Planung aufgenommen wurde.**

Zudem ist lediglich ein Teil der Volksbibliothek im Untergeschoss untergebracht. Von den 745 m² Nettogeschossfläche im Untergeschoss entfallen 600 m² auf Räumlichkeiten, die entweder für die Infrastruktur benötigt werden oder als Kulturgüterschutzräume zwingend im Untergeschoss gebaut werden müssen.

2.3.3. Nichteignung des Buherre Hanisefs als Museum

Es wurde auch geltend gemacht, das Buherre Hanisefs eigne sich nicht als Museum bzw. eine Erweiterung des Museums im Rathaus ins Buherre Hanisefs sei nicht befriedigend lösbar. Auf die diesbezügliche Problematik ist bereits im Zusammenhang mit dem Vergleich Sanierung/Neubau eingegangen worden, indem dort dargelegt wurde, dass das Haus selbst Ausstellungseigenschaften besitzt, indem der Betrachter nebst den ausgestellten Objekten auch die typische Appenzeller Bauart erleben soll.

Es ist in diesem Zusammenhang auch die Meinung vertreten worden, die beiden Objekte seien zu klein, um ein Museum einzurichten. Das Heimatmuseum ist heute auf einer Geschossfläche von 320 m² untergebracht. Die Nettogeschossfläche der nach dem Um-

bau vorhandenen Museumsräumlichkeiten beträgt 921 m² und stellt somit fast eine Verdreifachung der bisherigen Fläche dar. Die Grösse des Museums ist denn auch mit ähnlichen Objekten vergleichbar, weist z.B. das neue Museum in Stein ca. 1 000 m² auf. Bezogen auf die Grösse der Räumlichkeiten ergibt sich für die Geschossfläche von 921 m² folgende Raumaufteilung: 6 Räume 10 bis 15 m², 4 Räume 15 bis 25 m², 8 Räume 30 bis 60 m², 1 Raum 100 m², 1 Raum 130 m², 2 Räume 200 m².

3. Nutzungskonzept

Wie bereits im Landsgemeindemandat 1990 aufgeführt, deckt das Raumprogramm folgende Raumbedürfnisse (m²) ab:

	UG.	EG.	1.OG.	2.OG.	1.DG.	2.DG.	Total
Museum	130	0	88	327	276	100	921
Kantonsbibliothek	110	0	0	0	0	0	110
Volksbibliothek	145	32	32	20	0	0	229
Kur- und Verkehrsverein	40	40	31	0	0	0	111
Landesarchiv	160	0	0	0	0	0	160
Infrastrukturen inkl. Erschliessung	160	90	25	29	14	5	323
Gesamttotal Nettogeschossfläche	745	162	176	376	290	105	1 854

Es ist im Rahmen dieser Auflistung nochmals darauf hinzuweisen, dass es sich bei den 745 m² im Untergeschoss einerseits um neue Gebäudeteile handelt und andererseits um Räume, die aufgrund der Verwendung zwingend im Untergeschoss untergebracht werden müssen. So die Archivräume für das Museum (130 m²), die Kantonsbibliothek (110 m²), Archivräume für den Kur- und Verkehrsverein (40 m²), das neue Landesarchiv (160 m²) sowie Räume für Infrastruktur und Erschliessungen (160 m²). Der Teil der Volksbibliothek (145 m²) im Untergeschoss ist aufgrund der nunmehr vorhandenen Beleuchtung durchaus zu verantworten.

Nebst dem Raumprogramm soll auch das Museumskonzept nochmals vorgestellt werden, welches folgende Nutzungen im Buherré Hanisefs und im Rathaus vorsieht:

RATHAUS

2. Dachgeschoss

Staat und Recht

Rechtsgeschichte, Kirche und Staat, politisches System, Landsgemeinde, Münzen, Wappen, Banner, Recht und Strafe.

1. Dachgeschoss

Stickerei/Schmuck/Trachten/Kunstgewerbe

Stickereisammlung, Appenzeller Silber- und Goldschmuck, Appenzeller Trachten, Kunstgewerbe.

2. Obergeschoss

Landesgeschichte

Frühgeschichte, Besiedlung, Landesgeschichte bis 1597, Appenzeller Wohnung, Landesgeschichte seit der Landteilung.

Durchgang zum Buherre Hanisefs

1. Obergeschoss

Ratssäle

Durchgang zum Buherre Hanisefs

BUHERRE HANISEFS

Dachgeschoss

Wirtschaft und Handwerk

Landwirtschaft im Kanton Appenzell, Sennenstube, Handwerk, Kunsthandwerk, Volkskunst, Appenzeller Haustypen.

Durchgang zum Rathaus

2. Obergeschoss

Wildkirchli

Urgeschichte, Funde, Grabungen, Scheffel.

Religiöses und weltliches Brauchtum

Sitten und Gebräuche im Laufe des Jahres, im Laufe des Lebens, Appenzeller Dialekt, Namen, Übernamen, Appenzeller Musik und ihre Instrumente.

1. Obergeschoss

Tourismus

Berggasthäuser, Erstellung der Bergwege, Bäder, Kurhäuser, Molkenkuren, Berühmte Gäste, Fremdenbücher

Durchgang zum Rathaus

Erdgeschoss (Eingang)

Empfang

Kasse, Orientierung, Verkaufsstand, Dia- und Videoprojektion, Wechselausstellungen.

Untergeschoss

Archivräume
Infrastrukturräume
Teil Volksbibliothek

4. Kreditbegehren

4.1. Gesamtkosten

Der Landsgemeinde 1990 ist ein Kreditbegehren von Fr. 7 880 000.– vorgelegt worden. Aufgrund des gestiegenen Baukostenindex (Oktober 1989: 106,0 Punkte, Oktober 1990: 114,5 Punkte) ist nunmehr auf der Preisbasis Oktober 1990 von **Gesamtkosten von Fr. 8 510 000.–** auszugehen, so dass der Landsgemeinde 1991 ein um Fr. 630 000.– höherer Kredit vorgelegt werden muss. Auch die Kostenfrage zeigt, dass mit dem Bauvorhaben nicht zugewartet werden sollte, da die Kosten in jedem Fall nur grösser werden und andererseits verschiedene Renovationen im Hause Buherre Hanisefs und im Rathaus ohnehin sobald als möglich ausgeführt werden müssen.

4.1. Kostenaufteilung

Inbezug auf die Kosten ist aber auch mit aller Deutlichkeit darauf hinzuweisen, dass der Gesamtbetrag von Fr. 8,51 Mio. weder allein auf das Buherre Hanisefs entfallen, noch allein für die Einrichtung eines Museums notwendig sind. Eine **Aufteilung der Gesamtkosten ergibt nämlich folgendes Bild:**

Rathaus	
Umbau Rathaus inkl. Liftanteil	Fr. 2 430 000.--
Buherre Hanisefs	
Umbau und Erweiterung inkl. Untergeschoss	Fr. 3 390 000.--
Kanzlei und Unterkellerung	
Umbau Untergeschoss Kanzlei, Unterkellerung zwischen Kanzlei und Bäckereihaus	Fr. 930 000.--
Kulturgüterschutz inkl. Landesarchiv	
Museumsdepot, Kantonsbibliothek und Landes- archiv als Kulturgüterschutzräume	Fr. 1 760 000.--
Total	<u>Fr. 8 510 000.--</u>

4.3. Subventionierung

Bezüglich der Kosten ist auch die Subventionsfrage mit dem Bundesamt für Kultur nochmals eingehend besprochen worden. Das Bundesamt für Kultur hat mit Schreiben vom 14. März 1991 gestützt auf den Kostenvoranschlag vom 14. September 1990 im Betrage von Fr. 8 510 000.– als subventionierbare Arbeiten Fr. 4 000 000.– angesehen, woran ein Beitragssatz von 40% und ein mutmasslicher Bundesbeitrag von Fr. 1 600 000.– zugesichert wurde.

Die entsprechenden Abklärungen mit dem Bundesamt für Kultur haben ergeben, dass es Ziel der Denkmalpflege ist, die Bausubstanz zu erhalten und diese unter denkmalpflegerischen Überlegungen zu sanieren. Aus diesem Grunde **ist eine Subventionierung bei einem Neubau grundsätzlich nicht möglich**, höchstens eine Teilsubventionierung, wenn bisherige Bauteile wieder eingebaut werden.

Sodann ist bei der Zusicherung des Betrages von Fr. 1 000 000.– aus dem Prägegewinnfonds des Bundes davon ausgegangen worden, dass das ganze Projekt eine planeri-

sche Einheit bildet. Dabei fand insbesondere die multifunktionale Ausrichtung des Projektes Beachtung, welche als sehr gut beurteilt wurde. Bei einem anderen Projekt müsste diese Überprüfung wieder vorgenommen werden, doch kann davon ausgegangen werden, dass auch beim Neubau eines Museums an einem andern Ort Beiträge aus dem Prägegewinnfonds erhältlich gemacht werden könnten.

Im weiteren steht die Zusicherung des Bundes für Zivilschutz im Gesamtbetrag von rund Fr. 300 000.– an die Kulturgüterschutzräume zu Buche. Selbstverständlich könnte diese Subventionierung für Kulturgüterschutzräume, welche andererseits zwingend zu errichten sind, auch an einem andern Ort erhältlich gemacht werden.

Schliesslich ist in Betracht zu ziehen, dass für die bisherige Planung rund Fr. 500 000.– ausgerichtet werden müssten.

5. Schlussbemerkungen

In der Schweiz bestehen heute über 600 kleinere oder grössere Museen. Den Museen wird in Zukunft noch vermehrte Bedeutung zukommen, da diese Orte die Begegnung mit der Vergangenheit ermöglichen. Sie sind Quelle kultureller Dynamik und kulturpolitische Instrumente. Die Bundesinstanzen hat deshalb insbesondere die multifunktionale Verwendung des Projektes Buherre Hanisefs/Rathaus beeindruckt. Grosser Rat und Ständekommission vertreten die Meinung, dass diese Ideen mit dem Projekt Buherre Hanisefs/Rathaus/Landesarchiv sehr gut verwirklicht werden können. Dies nicht zuletzt auch deshalb, weil ganz klar gesehen werden muss, dass in nächster Zeit ein anderes Projekt auch aus finanziellen Gründen nicht realisierbar ist. Das vorgelegte Projekt, an einem guten, geeigneten und machbaren Standort, stellt eine Gesamtlösung dar, welche die Bedürfnisse der Träger: Kanton, Historischer Verein Appenzell, Verein Volksbibliothek Appenzell sowie Kur- und Verkehrsverein Appenzell sehr befriedigend abdeckt. Diese Meinung ist von diesen Trägern bzw. deren Organisationen stets zum Ausdruck gebracht und auch schriftlich bestätigt worden. **Eine echte Alternative steht heute und auf längere Zeit nicht zur Verfügung, weshalb der Grosse Rat den einstimmigen Beschluss gefasst hat, der Landsgemeinde zu empfehlen, den Kredit von Fr. 8 510 000.– zu gewähren.**

Der Grosse Rat empfiehlt Euch einstimmig die Annahme des Landsgemeindebeschlusses betreffend Erteilung eines Kredites für den Umbau und die Erweiterung des Hauses Buherre Hanisefs und des Rathauses mit der Angliederung eines neuen Landesarchivs.

**Landsgemeindebeschluss
betreffend
Erteilung eines Kredites für den Umbau und die
Erweiterung des Hauses Buherre Hanisefs und
des Rathauses mit der
Angliederung eines neuen Landesarchivs**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh. beschliesst:

I.

Für den Umbau und die Erweiterung des Hauses Buherre Hanisefs und des Rathauses mit der Angliederung eines neuen Landesarchivs wird gemäss dem Kostenvoranschlag vom 14. September 1990 ein Kredit von Fr. 8 510 000.— (Preisbasis Oktober 1990), abzüglich Bundessubvention, gewährt.

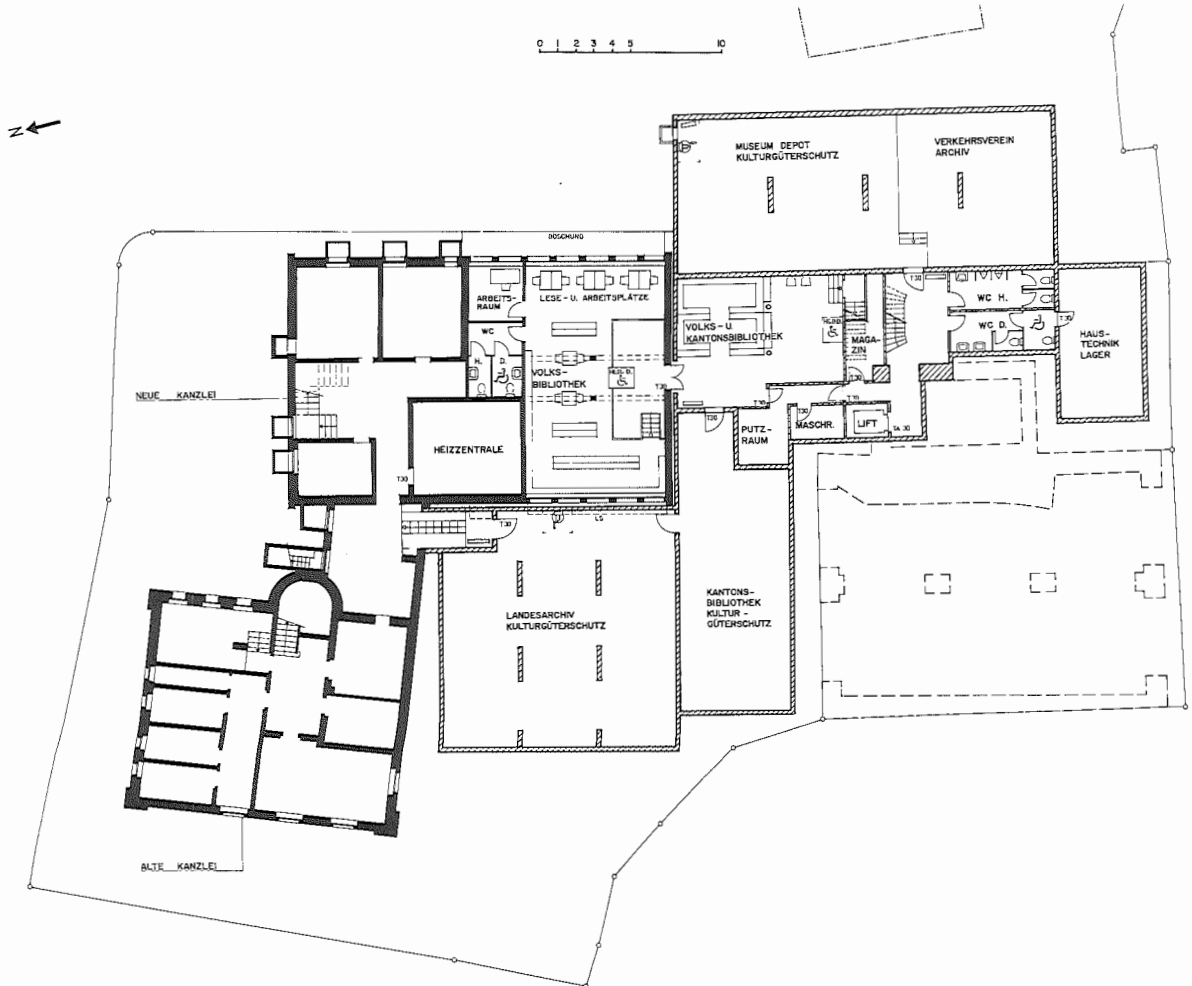
II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

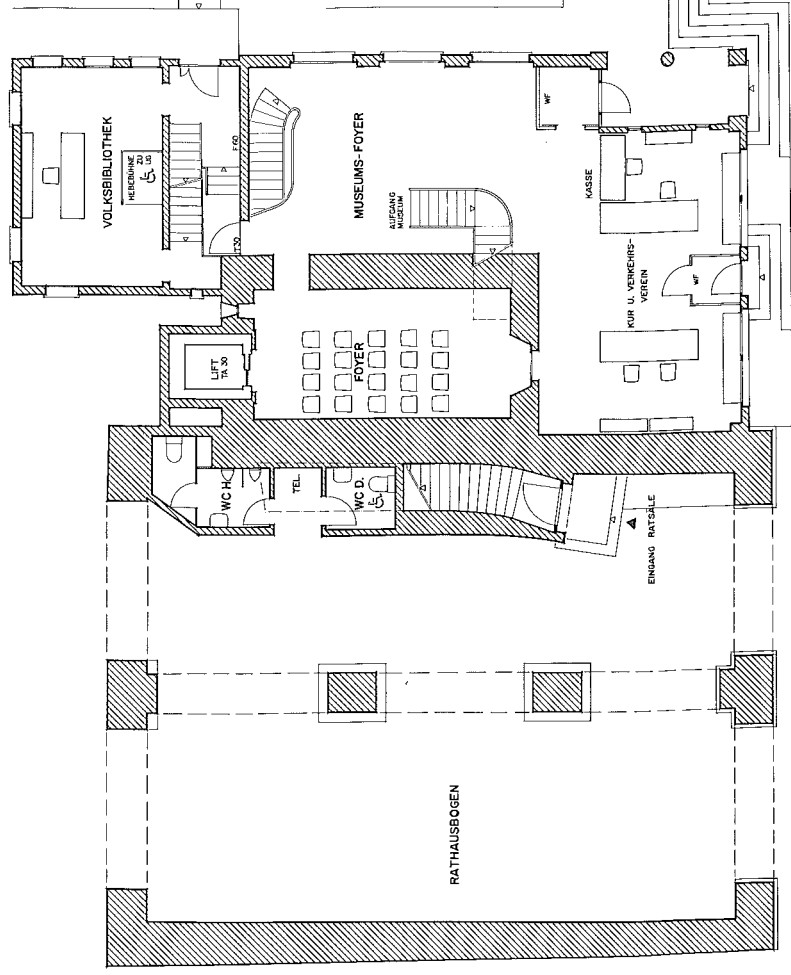
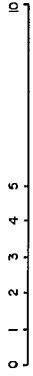
Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Der Grosse Rat empfiehlt Euch einstimmig die Annahme dieses Landsgemeindebeschlusses.



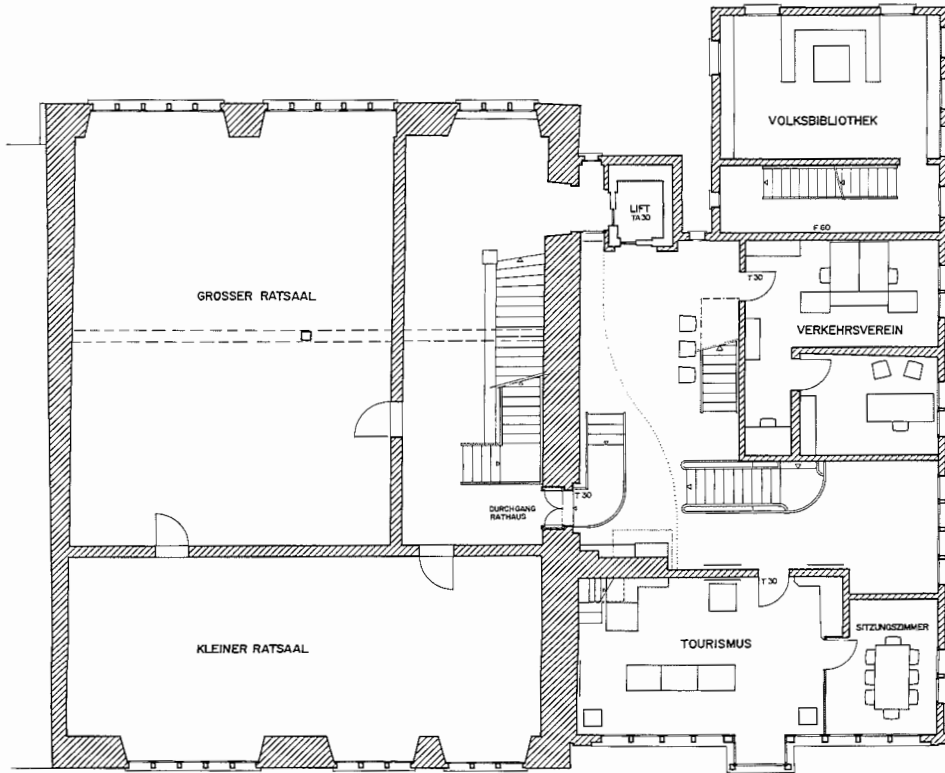
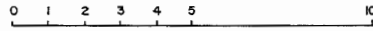
PROJEKT RATHAUS UND BUHERRE HANISEFS UNTERGESCHOSS



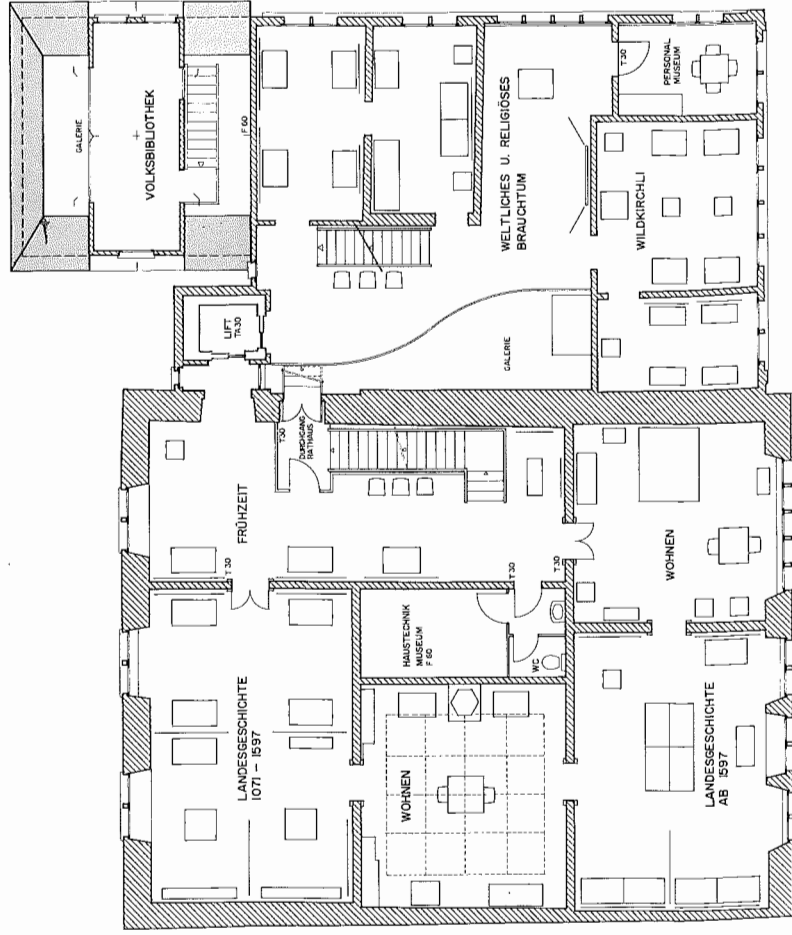
▲ EINGANG RVV

▲ EINGANG MUSEUM

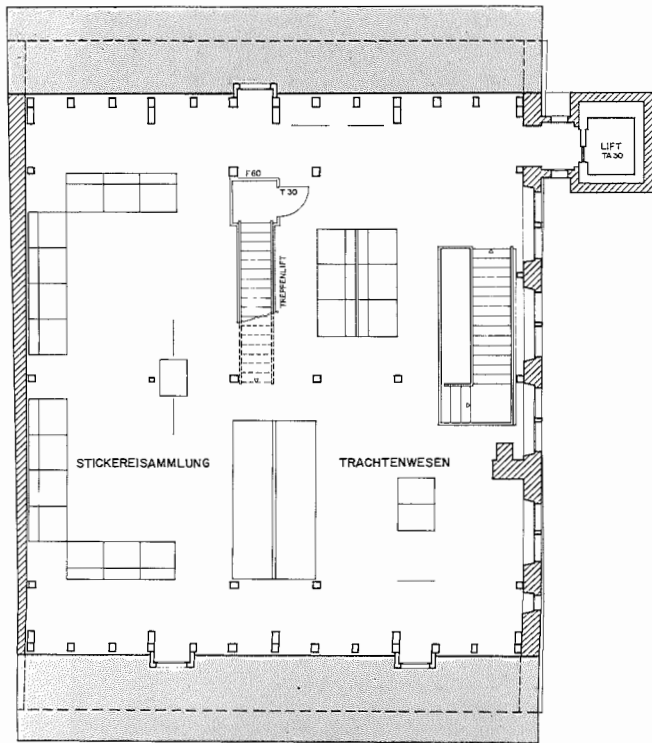
PROJEKT RATHAUS UND BUHERRE HANISEES ERDGESCHOSS



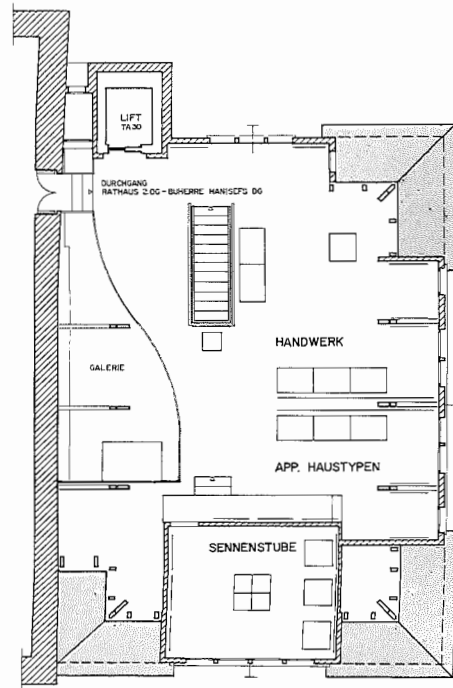
0 1 2 3 4 5 10



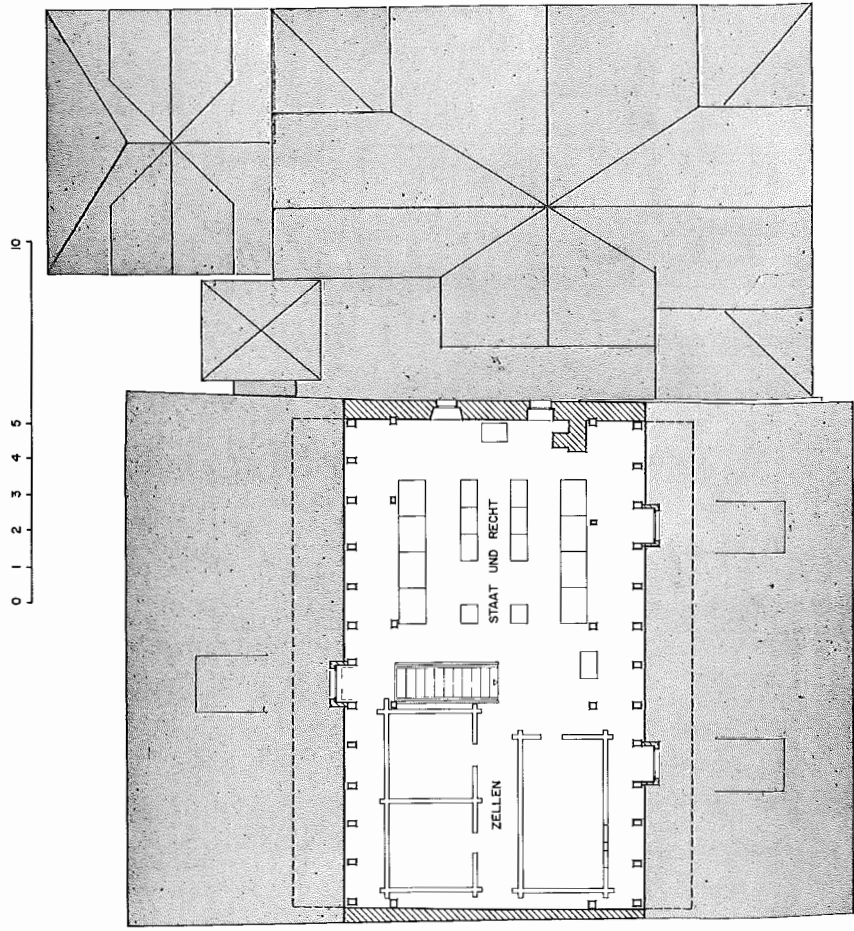
PROJEKT RATHAUS UND BUHERRE HANISEFFS 2. OBERGESCHOSS



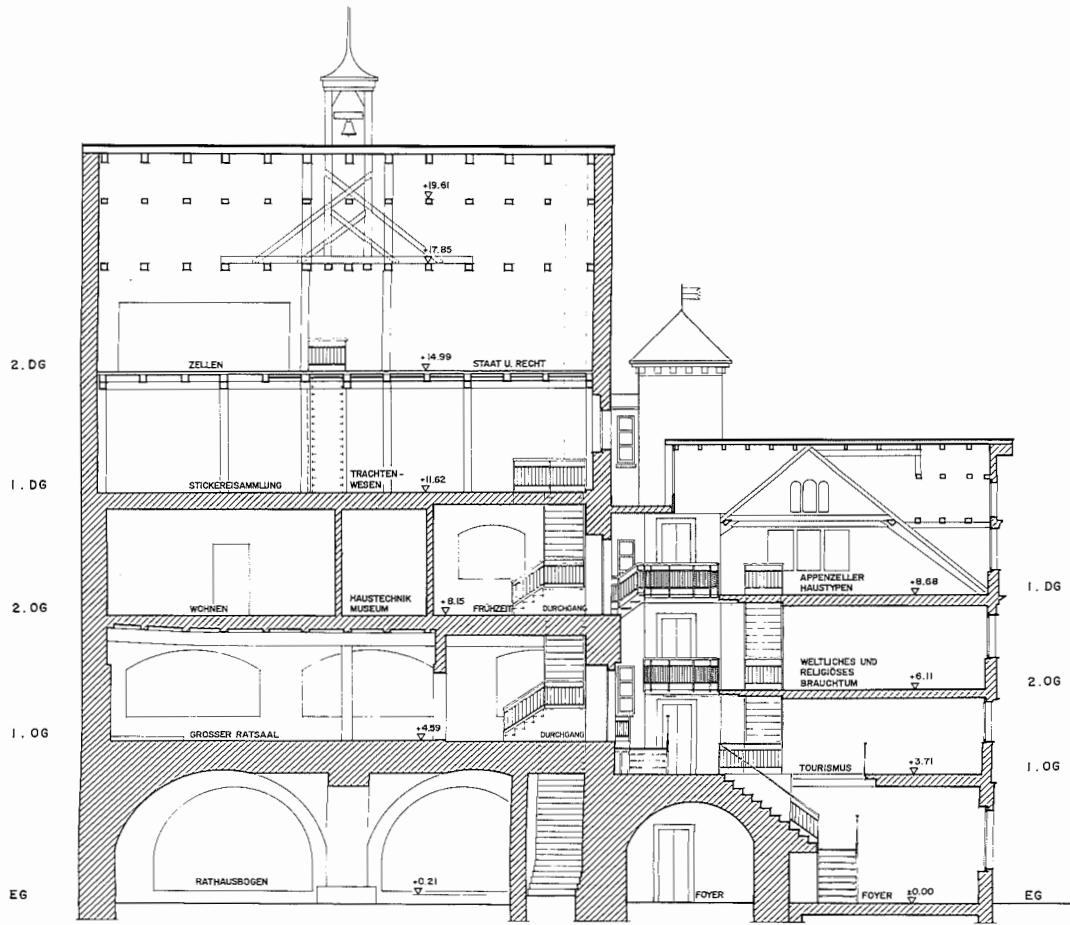
RATHAUS



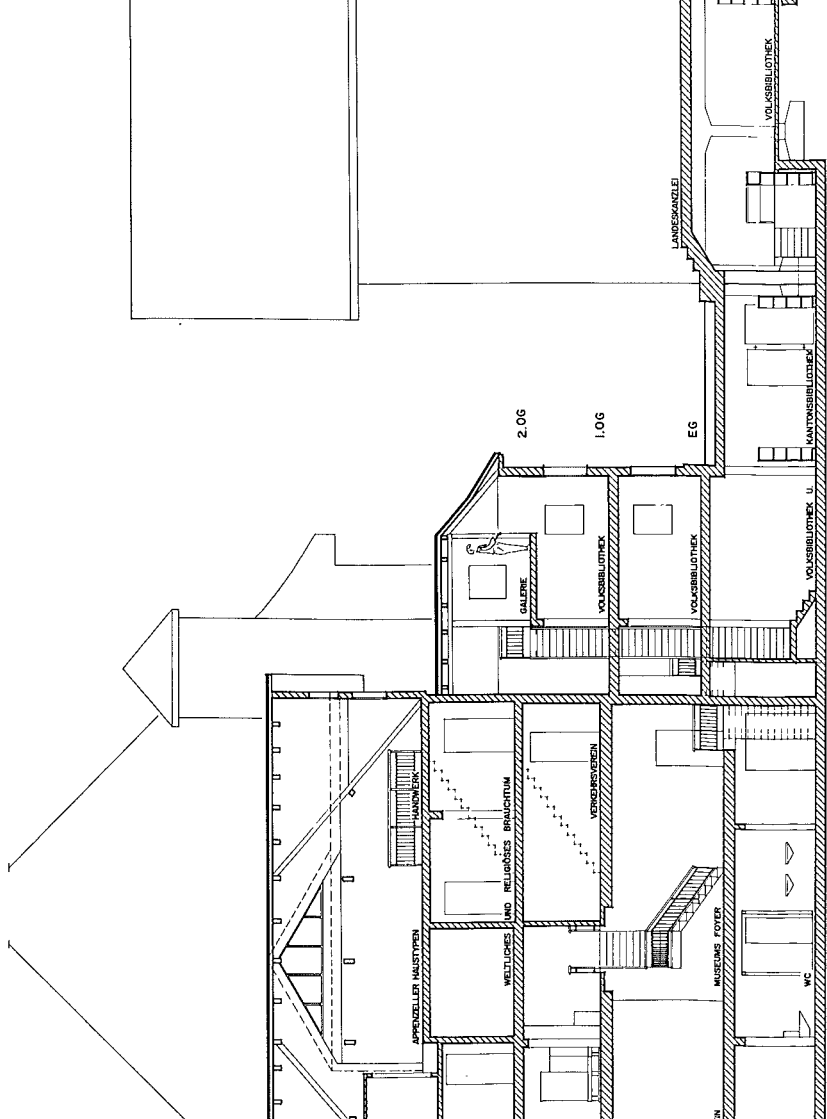
BUHERRE HANISEFS



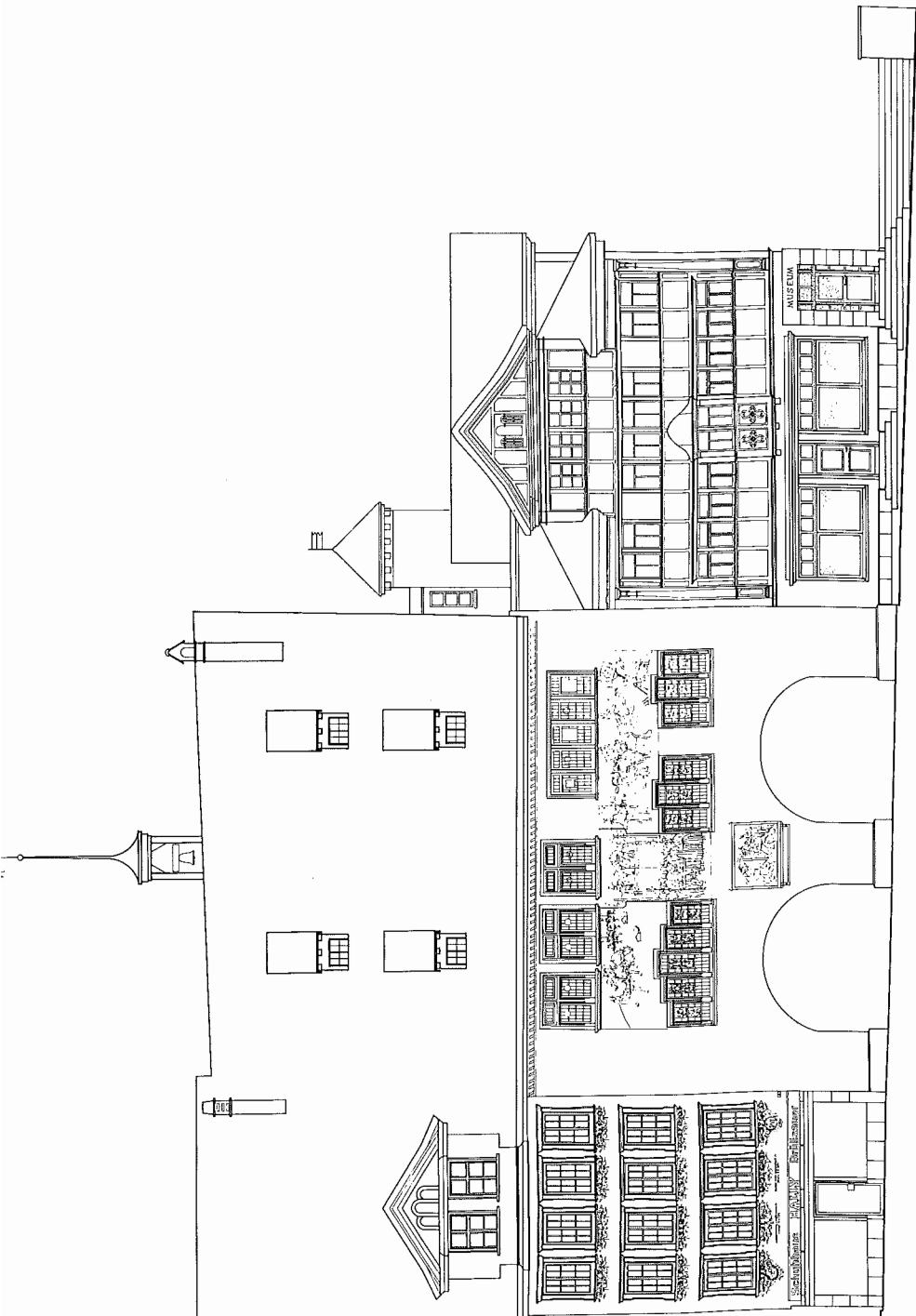
PROJEKT RATHAUS UND BUERRE HANISEYS 2. DACHGESCHOSS



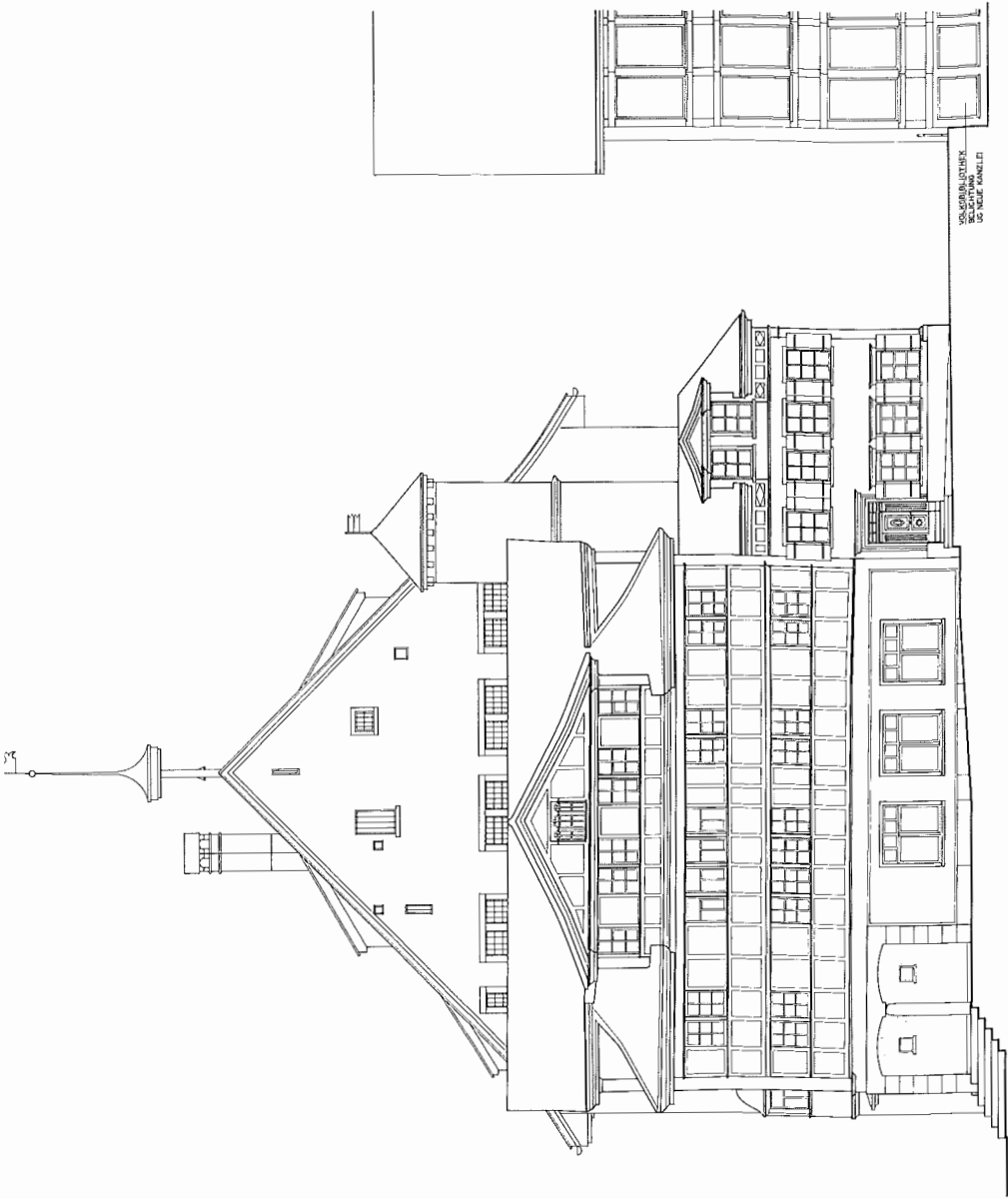
PROJEKT RATHAUS UND BUHERRER HANISEFS LÄNGSSCHNITT



PROJEKT RATHAUS UND BÜHRER HANISEFS QUERSCHNITT

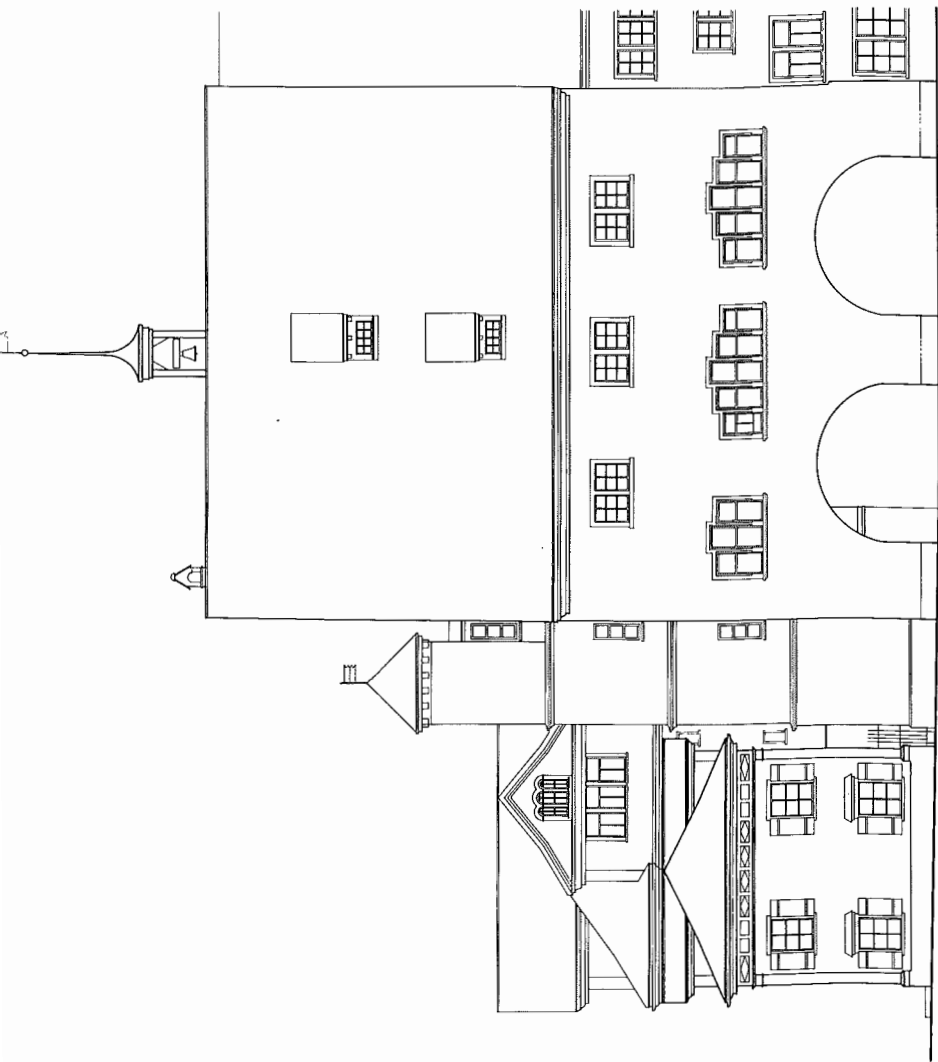


PROJEKT RATHAUS UND BUHERRE HANSEISEF SÜDESSADE



WILHELM HERTZ
DACHSTUHL
US NIEDE KANALE

PROJEKT RATHAUS UND BUHERE HANSEERS OSTFASSADE



PROJEKT RATHAUS UND BUHRE HANSEFESTS NORDFASSADE

Initiativbegehren betreffend Abschaffung der Landsgemeinde

1. Initiativbegehren

Mit Schreiben vom 7. bzw. 19. Juni 1990 haben Anton Fritsche-Sutter, Gehrenberg, bzw. Beat Fässler-Koller, Gonten, je eine Einzelinitiative eingereicht mit dem Begehren um Abschaffung der Landsgemeinde und Ersetzung derselben durch Urnenabstimmung. Die beiden Initianten führen an, der Grund für ihr Initiativbegehren liege insbesondere darin, dass die Ablehnung des Frauenstimm- und Wahlrechts durch die Landsgemeinde 1990 nicht akzeptiert werde. Für beide Initianten ist an sich klar, dass das Frauenstimm- und Wahlrecht auch in Appenzell I.Rh. eingeführt werde. Während Anton Fritsche geltend macht, es sei ärgerlich, wenn ein eindeutiger Landsgemeindeentscheid innert Jahresfrist liquidiert werden solle, vertritt Beat Fässler die Meinung, eine gefreute Sache könne es wegen dieser Zwängerei in letzter Zeit nie mehr geben. Sodann führen beide Initianten an, mit der Ersetzung der Landsgemeinde durch Urnenabstimmung habe in der Folge jeder Stimmbürger die Möglichkeit, am Wohl von Land und Volk mitzubestimmen, denn weder Arbeit, Krankheit, Unfall, etc, könnten ihn daran hindern und auch die unerlaubte Beteiligung daran sei ausgeschlossen.

2. Rechtliche Würdigung

Gemäss Art. 7 bis Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 (KV) kann jeder Stimmberechtigte durch Einreichung einer Initiative nach Massgabe der Bestimmungen des Art. 7 bis KV die Abänderung der Verfassung sowie den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung von Gesetzen beantragen. Gemäss Abs. 2 des gleichen Artikels kann die Initiative als allgemeine Anregung oder, wenn dadurch nicht die Totalrevision der Verfassung verlangt wird, als ausgearbeiteter Entwurf eingebracht werden. Sie darf sich nur auf ein bestimmtes Sachgebiet beziehen. Genügt sie dieser Anforderung nicht, so sind die einzelnen in ihr enthaltenen Sachgebiete getrennt zu behandeln. Nach Abs. 3 von Art. 7 bis KV darf mit der Initiative nichts verlangt werden, was dem Bundesrecht oder, soweit sie nicht deren Abänderung zum Gegenstand hat, der Kantonsverfassung widerspricht. Erfolgt die Initiative in der Form der allgemeinen Anregung und ist der Grosse Rat mit derselben einverstanden, so hat er gemäss Art. 7 bis Abs. 4 KV einen entsprechenden Entwurf auszuarbeiten und diesen der Landsgemeinde zur Annahme oder Verwerfung zu unterbreiten. Lehnt der Grosse Rat die allgemeine Anregung ab, so legt er diese samt einem allfälligen Gegenvorschlag der Landsgemeinde vor. Stimmt die Landsgemeinde der Initiative oder dem Gegenvorschlag zu, so arbeitet der Grosse Rat einen Entwurf im Sinne des Landsgemeindebeschlusses aus und unterbreitet diesen der Landsgemeinde zur Annahme oder Verwerfung. Gemäss Abs. 6 von Art. 7 bis KV sind Initiativen bis 1. Oktober schriftlich dem Grossen Rat zur Prüfung und Begutachtung einzureichen. Sie sind der nächsten ordentlichen Landsgemeinde vorzulegen. Die Initiativbegehren von Anton Fritsche und Beat Fässler sind innert der in Art. 7 bis Abs. 6 KV genannten Frist eingereicht worden. Sie sind demnach der Landsgemeinde 1991 zu unterbreiten. Die beiden Initiativbegehren sind als allgemeine Anregung eingereicht worden. Sie beziehen sich nur auf ein bestimmtes Sachgebiet und verlangen nichts, was dem Bundesrecht oder der Kantonsverfassung widerspricht.

3. Beratungen des Grossen Rates

Der Grosse Rat hat sich an der Gallenrats-Session 1990 und an der Verfassungsrats-Session 1991 mit den beiden Initiativbegehren eingehend befasst. Er empfiehlt der Landsgemeinde mit grosser Mehrheit gegen drei Ja-Stimmen die Ablehnung der beiden Initiativbegehren.

Er ist dabei insbesondere von folgenden Überlegungen ausgegangen:

3.1. Wie bereits unter Ziff. 2. dieser Erläuterungen angeführt, kann in unserem Kanton gemäss Art. 7 bis Abs. 1 der Kantonsverfassung **jeder Stimmberechtigte** eine Einzelinitiative einreichen. Dieses demokratische Recht besteht im Kanton Appenzell I.Rh. schon sehr lange und ist stets hochgehalten worden. Es beinhaltet allerdings auch die Möglichkeit eines Einzelnen, jedes Jahr eine Initiative einzureichen. Wird diese rechtliche Situation nicht geändert, ist dies auch bei Urnenabstimmungen möglich. Wer von diesem Recht Gebrauch macht, handelt nach den politischen Regeln. Daraus soll weder einem Einzelnen, noch einer Gruppe, am allerwenigsten aber der Landsgemeinde ein Vorwurf gemacht werden.

3.2. Die Erfahrungen in den Kantonen Glarus (1971), Ob- und Nidwalden (1972) und Appenzell A.Rh. (1989) zeigen, dass sich die Landsgemeinden mit der Teilnahme der Frauen nur im positiven Sinne verändert haben. Es ist dabei nicht zu bestreiten, dass sich das Bild der Landsgemeinde ändert. Wenn sich eine Änderung zum Positiven mit der Landsgemeinde nicht verträgt, so müsste in der Tat die Frage gestellt werden, ob sie nur noch Brauchtum und Tradition ist und demnach folgerichtig der Vergangenheit angehören muss. Nachdem das Bundesgericht mit Entscheid vom 27. November 1990 bestimmt hat, dass auch im Kanton Appenzell I.Rh. die Frauen an Landsgemeinden und Gemeindeversammlungen stimmberechtigt sind, liegt es zweifellos an uns selbst, dafür zu sorgen, dass diese Aufwertung und Wiederbelebung der Landsgemeinde nicht mit einer unbedachten Reaktion zunichte gemacht wird. Die Landsgemeinde hat zweifellos auch in unserem Kanton für sehr viele Bewohner grosse Bedeutung und stellt für unseren kleinen Kanton ein eigentliches Identitätsmerkmal dar. Mit ihrem Verschwinden ginge mehr verloren, als nur die Landsgemeinde selbst. Der Kanton ginge dadurch eines Teiles seiner Identität und seiner Identifikation verlustig, was nach der grossmehrheitlichen Auffassung des Grossen Rates unter allen Umständen zu vermeiden ist. Standeskommission und Grosser Rat sind vielmehr überzeugt, dass die Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes sowohl für die Landsgemeinde selbst als auch für den Kanton eine Aufwertung und Wiederbelebung bedeutet. Es wäre für unseren Kanton nur von Nachteil, wenn dieser positive Umstand mit einer negativen Antwort dazu führen würde, dass dem Kanton ein Merkmal verlustig ginge, das mit keiner anderen Massnahme wiederhergestellt werden könnte. Die Landsgemeinde gehört zu Appenzell I.Rh. Wer glaubt, mit ihrer Abschaffung etwas Positives bewirken zu können, irrt sich gewaltig, denn sie bedeutet vor allem für die kleinen Kantone eine Darstellungsmöglichkeit, welche mit keiner anderen Massnahme wettgemacht werden kann. Es ist denn auch nicht verwunderlich, dass in den Landsgemeindekantonen Glarus sowie Ob- und Nidwalden keine Bestrebungen zur Abschaffung derselben bestehen. In Appenzell A.Rh. wird sich aufgrund der mit der Einführung des Frauenstimmrechtes verbundenen Abstimmung die Frage im Jahre 1993 stellen.

3.3. Es wäre daher für den Grossen Rat und die Standeskommission unverständlich, wenn in dem Kanton, in dem die Landsgemeinde von der Zahl der Teilnehmer her am al-

lerbesten durchgeführt werden kann, darauf verzichtet würde. Appenzell I.Rh. lebt mit und von der Landsgemeinde. Wird sie abgeschafft, verliert unser kleiner Kanton derart viel, dass unsere Kleinheit in noch grösserem Masse zum Ausdruck kommt. Andererseits ist sicher nicht zu bestreiten, dass es im Gegensatz zu einer Urnenabstimmung nicht allen Stimmberechtigten möglich ist, an der Landsgemeinde teilzunehmen. Dies war schon bisher so, wobei sich eine Beteiligung von rund 50 % der Stimmberechtigten an der Landsgemeinde im schweizerischen Vergleich durchaus sehen lassen kann.

Auch wäre es nach mehrheitlicher Auffassung der Mitglieder des Grossen Rates und der Standeskommission falsch, die Abschaffung der Landsgemeinde als Reaktion auf den Entscheid des Bundesgerichtes zu beschliessen. Das Bundesgericht hat nach eingehender Beratung und in Abwägung der Art. 4 und 74 der Bundesverfassung den Entscheid gefällt, der Art. 4 überwiege den Art. 74, so dass auch im Kanton Appenzell I.Rh. Frauen und Männer inbezug auf das Stimmrecht gleich zu behandeln seien. Demnach gilt nunmehr auch in unserem Kanton, dass die Frauen in Angelegenheiten des Kantons und der Gemeinden wie die Männer mitbestimmen können. Die anstehenden Probleme sind in unserem Kanton seit mehreren Jahrhunderten durch die Landsgemeinde gelöst worden. Sie soll es auch weiterhin tun, denn es ist nicht einzusehen, weshalb die jahrhundertelange Praxis nur deshalb aufgegeben werden soll, weil sich auch Frauen im Landsgemeindering befinden. Grosser Rat und Standeskommission geben denn auch ihrer Hoffnung Ausdruck, dass **möglichst viele Frauen an der Landsgemeinde 1991 teilnehmen.**

3.4. Sollte die Landsgemeinde entgegen den Empfehlungen des Grossen Rates und der Standeskommission den Initiativbegehren trotzdem zustimmen, hätte der Grosse Rat gemäss Art. 7 bis Abs. 6 KV einen Entwurf im Sinne des Landsgemeindebeschlusses inbezug auf die entsprechenden Änderungen der Kantonsverfassung und der Gesetzgebung auszuarbeiten und der auf die Vorabstimmung folgenden ordentlichen Landsgemeinde zu unterbreiten. Diese Frist kann der Grosse Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder höchstens um zwei Jahre verlängern, wenn es besondere Umstände erfordern, wie die Ausarbeitung neuer Gesetze oder grösserer Revisionen von Verfassung oder Gesetzen oder grösserer Gegenvorschläge.

Diese Regelung in Art. 7 bis KV bedeutet ganz klar, **dass selbst bei einer Annahme der beiden Initiativbegehren mindestens noch eine weitere Landsgemeinde stattfinden müsste**, an welcher über die entsprechenden Verfassungs- bzw. Gesetzesänderungen abgestimmt werden müsste. **Die Landsgemeinde 1991 wird deshalb auch bei der Annahme der Initiativbegehren mit Bestimmtheit nicht die letzte sein.** Ob dies in dem vom Grossen Rat und der Standeskommission bezeichneten negativen Falle bereits im Jahre 1992 der Fall wäre, kann heute noch nicht gesagt werden, da noch nicht klar abzuschätzen ist, welche Revisionsarbeiten sich daraus ergeben würden.

Der Grosse Rat empfiehlt Euch mit grosser Mehrheit gegen drei Ja-Stimmen die Ablehnung der Initiativbegehren von Anton Fritsche und Beat Fässler.

**Initiativbegehren
betreffend
Abschaffung der Landsgemeinde**

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.

empfiehlt der Landsgemeinde 1991

die Initiativbegehren von Anton Fritsche und Beat Fässler betreffend Abschaffung der Landsgemeinde und Ersetzung derselben durch Urnenabstimmung abzulehnen.

Gesuche um Erteilung des Landrechtes

- a) Das Gesuch um Erteilung des Landrechtes und des Bürgerrechtes des Innern Landes haben gestellt:



Khamphet Bui,
geb. 4. Juni 1974 in Paksé (Laos),
vietnamesische Staatsangehörige
(Flüchtling), Schülerin, wohnhaft
St.Antonstrasse 3, 9050 Appenzell;



Khounmy Bui,
geb. 4. Februar 1976 in Paksé (Laos),
vietnamesischer Staatsangehöriger
(Flüchtling), Schüler, wohnhaft
St.Antonstrasse 3, 9050 Appenzell.

Die zwei Gesuchsteller verbrachten ihre Kindheit bis 1981 mit sechs weiteren Geschwistern bei ihren Eltern in Paksé (Laos). Durch die Kriegswirren in ihrem Heimatland flüchteten sie mit ihren Eltern und kamen am 6. November 1981 in die Schweiz. Am 15. Januar 1982 erhielten die Gesuchsteller unter dem Flüchtlingsstatus die Niederlassungsbewilligung in Appenzell I.Rh. Die Gesuchsteller leben seither in Appenzell, wo sie die Primarschule besuchten. Khamphet Bui absolviert zur Zeit die 3. Sekundarschule und beabsichtigt, eine kaufmännische Lehre anzutreten. Khounmy Bui besucht die 1. Sekundarschule.

Die beiden Gesuchsteller haben einen wesentlichen Teil ihrer Jugendzeit in Appenzell verbracht und können sich nurmehr schwer an ihr Heimatland erinnern. Ausser zu Verwandten unterhalten sie praktisch keine Beziehungen zu ihrem Heimatland. Sie fühlen sich hier sehr wohl, gelten als anständige Jugendliche und sprechen unsere Sprache. Sie möchten deshalb das Bürgerrecht desjenigen Landes erwerben, wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhalten Khamphet Bui und Khounmy Bui das Bürgerrecht des Innern Landes und des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.

Landrechtsgebühr: je Fr. 50.–

b) Das Gesuch um Erteilung des Landrechtes hat gestellt:



Hans Max Mussbach, geb. 30. Oktober 1922 in Oberegg AI, deutscher Staatsangehöriger, Pensionär/Landwirt, wohnhaft Bensol, 9413 Oberegg.

Max Mussbach verbrachte seine Jugendjahre zusammen mit seinen beiden Geschwistern in Oberegg, wo er auch während sieben Jahren die Schule besuchte. Bis zum Jahre 1944 verdiente er sich seinen Lebensunterhalt als Knecht in Oberegg. Im Jahre 1944 geriet er im Kanton Schaffhausen, wo er in Beringen als Knecht arbeitete, versehentlich auf deutsches Gebiet und wurde als Folge der Kriegswirren erst wieder im Jahre 1947 in die Schweiz zurückgelassen. Seit 1947 hält sich der Gesuchsteller wiederum in Oberegg auf. Der Gesuchsteller unterhält keinerlei Beziehungen zu seinem Heimatland und fühlt sich in der Schweiz wohl. Er lebt heute bei seinem Bruder im Bensol, Oberegg, und hegt den Wunsch, das Bürgerrecht des Kantons und die Staatsbürgerschaft jenes Landes zu erwerben, mit dem er sich identifizieren kann. Er möchte ein vollwertiger Bürger mit allen Rechten und Pflichten jenes Landes werden, in dem er sich den grössten Teil seines Lebens aufgehalten hat. Die Stimmbürger von Oberegg haben dem Gesuch von Hans Mussbach am 16. Dezember 1990 mit grossem Mehr zugestimmt.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Hans Max Mussbach das Bürgerrecht von Oberegg und des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizer Bürgerrecht.

Landrechtsgebühr: Fr. 800.–

Der Grosse Rat empfiehlt Euch, diesen Gesuchen zu entsprechen.

Stimmrechts-Ausweis

für die ordentliche Landsgemeinde vom 28. April 1991 in Appenzell.

Als Stimmrechtsausweis gilt die Stimmkarte, für Männer auch das Seitengewehr (Art. 8 der Landsgemeindeverordnung vom 21. November 1924).

Der/die untenstehend genannte Person ist im Sinne von Art. 16 der Kantonsverfassung stimmberechtigt.